

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Weinfelden, 04.09.2014

Unser Zeichen: PK/JF

Anhörung Revision Konzept Luchs

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Revision des Konzeptes Luchs.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich hält der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL fest, dass der Entwurf für das Konzept Luchs überaus komplex ausgefallen ist. Es ist zu detailliert formuliert und mit einem umfangreichen verschachtelten Kriterienkatalog versehen. In der Praxis lässt das Konzept Luchs die notwendigen Eingriffe kaum oder gar nicht zu. Es verhindert dadurch die durch Artikel 4 der eidgenössischen Jagdverordnung festgelegte Zielsetzung der Regulation der Grossraubtierbestände.

Neben der Landwirtschaft sind durch die Wiederansiedlung von Grossraubtieren mindestens ebenso stark auch die ansässige Bevölkerung, die Jagd und der Tourismus betroffen. Bei den Kriterien für die Regulierung sind neben den Schäden an Nutz- und Wildtieren auch die Anliegen der genannten anderen Stakeholder zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Konzepte äussern sich auch nicht oder nur am Rande zu den Voraussetzungen für die Lebensräume der Grossraubtiere und der Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Konzepten wird die zentrale Frage, ob der notwendige Lebensraum für die betreffenden Grossraubtiere überhaupt (noch) vorhanden ist, nicht beantwortet. Die Schweiz ist sehr dicht besiedelt und damit praktisch auf der ganzen Fläche mehrfach intensiv genutzt. Das hat zwangsläufig dazu geführt, dass für gewisse Tiere keine ausreichend grossen und vorallem geeigneten Lebensräume mehr vorhanden sind. Die Luchspopulation in der Schweiz ist isoliert und somit auf die Dauer nicht überlebensfähig.

Die beiden Konzepte Wolf und Luchs sind ungenügend aufeinander abgestimmt, insbesondere betreffend Vorgehensweise und anwendbare Kriterien, sollten sich sowohl Wolf als auch Luchs gleichzeitig bzw. parallel im selben Perimeter aufhalten und Schäden verursachen. Ein allfälliger „Kumulationseffekt“ an Schäden bzw. Einbussen beim Jagdregal ist daher durch die beiden Konzepte zu berücksichtigen.

Der VTL lehnt aufgrund der genannten Argumente das Konzept Luchs in der vorliegenden Fassung ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Konzepts Luchs

1. Ausgangslage – Der Luchs in der Schweiz

Weil die Schweiz keine Biotope genügender Grösse für eine stabile Luchspopulation aufweist, ist der Aufwand für die Erhaltung von nicht überlebensfähigen Beständen zu hinterfragen. Das vorliegende Konzept kann den fehlenden Lebensraum nicht herbeischaffen.

2. Rahmen und Ziele

Aus Sicht des VTL gehört die **Akzeptanz durch die direkt betroffene ansässige Bevölkerung** explizit als Ziel in das Konzept Luchs. Dazu sind als vertrauensbildende Massnahmen auch verbindliche Regeln für den Abschuss von schadenstiftenden Luchsen vorzusehen.

Wenn schon Ziele für die anzustrebende Luchspopulation formuliert werden, so sind solche im Gegenzug auch für die anzustrebenden Schalenwildbestände aufzuführen (JG Art. 1 Abs. 1 Bst. a) und eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten (JG Art. 1 Abs. 1 Bst. d).

3. Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Die Verantwortung zur Regulierung der Luchse ist den Kantonen zu übertragen. Die Schaffung von Grossraubtierkompartimenten über die Kantonsgrenzen hinaus wird abgelehnt.

Herdenschutzmassnahmen für die Verhinderung von Schäden durch den Luchs sind eine sehr teure Alibi-Übung. Der Luchs lebt vor allem in der voralpinen Zone und in Gebieten mit grossen Nutztierbeständen. Der Luchs ist in erster Linie in den Produktionszonen mit Landwirtschaftlicher Nutzfläche beheimatet und nicht im Sömmerungsgebiet. Massnahmen, wie sie zum Teil bei der Bekämpfung des Wolfes angewendet werden, funktionieren beim Luchs nicht. Sie sind deshalb unangebracht und nicht bezahlbar.

4.1 Abläufe – Schutz des Luchses und Bestandesüberwachung

Der Konzeptentwurf verwendet unklare Begriffe. Diese sind zu konkretisieren. Unter Ziffer 4.1 wird der unbestimmte Begriff der „flächigen Verbreitung“ aufgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass der Luchs in gesamteuropäischer Betrachtungsweise keineswegs vom Aussterben bedroht ist, wird das Erfordernis der flächigen Verbreitung für regulative Eingriffe abgelehnt. Dasselbe gilt für das Erfordernis der dokumentierten Reproduktion.

4.2 Abläufe – Öffentlichkeitsarbeit

Der VTL fordert ein klares und offizielles Kommunikationskonzept zum Luchs. Dabei sind insbesondere die Anliegen der direkt betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Beispielsweise ist die Kommunikation auf Schulen, Tourismusorganisationen, Hundehalter sowie alle Aspekte wie Gefahren und Bedenken auszurichten.

4.3 Abläufe - Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere

Das Konzept sieht neu vor, dass mit Herdenschutzmassnahmen aktiv die Nutztiere vor dem Luchs geschützt werden sollen. Dies ist wie vorgängig erwähnt eine reine Augenwischerei und sinnlos. Auf die Aufnahme solcher Bestimmungen im Konzept unter Punkt 4.3 soll deshalb gänzlich verzichtet werden.

4.4 Schäden durch Luchse: Ermittlung und Entschädigung

Die Entschädigung der Nutztierhalter muss einfacher und unbürokratischer erfolgen. Neben den Tierverlusten sind auch die Umtriebe der Tierhalter zu entschädigen. Gilt ein Luchsangriff als erwiesen, soll der daraus resultierende Schaden vollumfänglich entschädigt werden.

4.5 Schadenstiftende Luchse: Kriterien für den Abschuss

Die Liste der nicht anerkannten Risse von Nutztieren für die Erfüllung von Abschusskriterien wird kategorisch abgelehnt.

Es sind alle Tierverluste unabhängig vom zufälligen Fundort zu entschädigen und bei den Abschusskriterien zu berücksichtigen.

Die Vermischung mit der Verordnung über Direktzahlungen in der Landwirtschaft (DZV) gehört nicht in dieses Konzept. Zumal davon auszugehen ist, dass aufgescheuchte Nutztiere auf der Flucht in Waldgebieten gerissen werden.

Die Definition der Kriterien des BAFU bezüglich "eines erheblichen Schadens" entspricht nicht dem Tierschutz. Es ist zudem respektlos gegenüber fremdem Eigentum. Jeder Grossraubtier-Angriff auf Nutztiere ist ein erheblicher Schaden für Mensch und Tier. Alle Schäden, die von Luchsen verursacht wurden, müssen berücksichtigt werden. Die Definition eines erheblichen Schadens soll neu einheitlich ab 5 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Jahres und im Umkreis von 5 km liegen.

Das Jagdgesetz sieht keine Verbandsbeschwerde vor, daher gibt es keine beschwerdeberechtigten Organisationen denen eine Abschussbewilligung zu eröffnen ist.

4.6 Abläufe - Regulation von Luchsbeständen

Aus unserer Sicht sollte die Dichteschwelle einziges Kriterium der Regulation von Luchsbeständen sein. Als maximale Dichte wird 1.0 erwachsener Luchs auf 500 km² gefordert.

Die Limite zur Definition der grossen Schäden an Nutztierbeständen ist viel zu hoch angesetzt und muss so im Konzept nicht formuliert werden. Die neu eingefügten Absätze unter 4.6 sind ersatzlos zu streichen.

Anhang 1

Die Hinweise auf Art. 10^{bis} und ff der Verordnung über die Jagd brauchen im Luchskonzept nicht aufgeführt zu werden, da Herdenschutzmassnahmen zur Abwehr des Luchses nicht obligatorisch sein dürfen.

Anhang 2

Das Gebiet eines Kantons ist gleichzeitig ein selbständiges Kompartiment. Im Schadenfall steht es dem Kanton frei, zuständige Behörden aus den angrenzenden Kantonen beizuziehen.

Anhang 3

Die Auflagen und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen in verschiedenen Raumeinheiten sind viel zu kompliziert. Durch das Aufblähen der administrativen Abläufe wird eine wirksame Schadenverhinderung und die Regulation verschleppt, verkompliziert und wohl meist auch verhindert.

Diese Bestimmungen sind rigoros zu vereinfachen.

Anhang 4

Anhang 4 ist unrealistisch und daher ganz zu streichen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Wiederansiedlung des Luchses problematisch, weil mit oder ohne das vorliegende Konzept, der Lebensraum für dieses Raubtier in der Schweiz nicht (mehr) vorhanden ist. Daher lehnt der VTL das Konzept Luchs in der vorliegenden Form ab. Die Schäden durch Luchse an Nutztieren und die Aufwände für die Schadensverhinderung wie Herdenschutzmassnahmen sind durch das BAFU zu tragen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann

Präsident



Jürg Fatzer

Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch